



Schule **Dürnten**

Organisationsreglement der Schulpflege

Schulpflegebeschluss vom 24. Januar 2023, gültig ab 24. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Einleitung.....	3
3.	Allgemeines	3
4.	Die Organe der Schule Dürnten.....	4
4.1	Schulpflegesitzung	4
4.2	Die Schulabteilung	5
4.3	Leitung Bildung.....	5
4.4	Die Schulleitungskonferenz	5
4.5	Die Schulleitungen	6
4.6	Die Schulkonferenz	6
4.7	Die Geschäftsleitung	6
5.	Kompetenzen.....	6
5.1	Finanzielle Kompetenzen	7
5.2	Inhaltliche Kompetenzen (Geschäftsleitung).....	8
6.	Schlussbestimmungen	8
Anhang	Organigramm Schule Dürnten.....	9

1. Grundlagen

Das Volksschulgesetz, die kantonalen Personalgesetze und Verordnungen sowie die Gemeindeordnung sind dem Organisationsreglement übergeordnet.

2. Einleitung

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung regelt die Schulpflege eigenständig die Aufgaben und Kompetenzen der Gesamtbehörde, der einzelnen Organe der Schulpflege, der Leitung Bildung, der Schulleitungskonferenz, der Schulleitungen und der Schulabteilung. Basierend auf dem vorliegenden Organisationsreglement, kann die Schulpflege zudem weitere Details in separaten Ausführungsbestimmungen regeln.

Die in diesem Dokument erwähnte Funktion „Leitung Bildung“ ist in der Schule Dürnten als Gesamtschulleitung positioniert. Die dementsprechende Einordnung in die Organisation der Schule Dürnten ist ersichtlich im Anhang „Organisation Schule Dürnten“. Analog der Gemeindeordnung, wird im vorliegenden Dokument ausschliesslich von „Leitung Bildung“ gesprochen.

Die in diesem Organisationsreglement aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung stets beiden Geschlechtern offen.

3. Allgemeines

Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Die Schulpflege konstituiert sich gemäss Art. 29 Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieses Organisationsreglements für die Amtsdauer.

An den Schulpflegesitzungen nimmt die Leitung Bildung, sowie von jeder Schule ein Vertreter der Schulleitung und des Lehrpersonals teil. Diese haben je eine beratende Stimme.

Die Schulpflege als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beaufsichtigt, leitet und steuert unter Vorbehalt von übergeordneten Kompetenzen von Bund, Kanton und Gemeinde selbstständig die Volksschule in der Gemeinde.

Die Schulpflege sorgt bei Bedarf für Angebote im schulergänzenden und ausserschulischen Bereich.

Sie ist zuständig für die Stellenschaffung, die Anstellung (wo dies nicht in der Kompetenz der Schulleitung liegt) und Kündigung des pädagogischen Personals und der im pädagogischen Bereich tätigen Angestellten sowie für die Schulleiter.

Bei Kündigungen prüft sie beim kommunalen Personal gemäss § 26 Personalgesetz die Berechtigung und die Höhe von Abfindungen sowie allfällige Rückforderungen. Sie legt Abfindungen und Lohnfortzahlungen gemäss VVO § 99 im Rahmen ihrer Kreditbefugnisse fest.

4. Die Organe der Schule Dürnten

Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Organe können in Ausführungsbestimmungen oder in einem Organisationsstatut zum Organisationsreglement beschrieben werden.

Die Schulpflege kann einzelnen Mitgliedern eine Bereichsverantwortung zuweisen. Sie kann daneben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

Das Schulpräsidium vertritt die Schule im Gemeinderat, führt die Gesamtbehörde, die Leitung Bildung, hat die fachliche Aufsicht über die Schulabteilung, vertritt die Schule gegen aussen und hat den Vorsitz in der Geschäftsleitung.

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Geschäftsleitung ist für die Geschäftsführung der Schule zuständig und verantwortet nebst dringlichen Entscheiden im Rahmen des operativen Geschäftes, die Koordination zwischen strategischer und operativer Ebene.

Die Geschäftsleitung fällt Entscheide gemäss den ihr von der Schulpflege zugeteilten Kompetenzen.

Die Schulpflege kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzelnen Mitgliedern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung übertragen.

4.1 Schulpflegesitzung

Die Schulpflege versammelt sich auf Einladung des Schulpräsidiums, in dringenden Fällen auf Einladung der Geschäftsleitung oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder.

Anträge zur Behandlung von Geschäften sind via Leitung Bildung, Ressortverantwortlichen oder Präsidium an die Schulabteilung fristgerecht einzureichen.

Die Einladung zur Schulpflegesitzung mit der Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und die schriftlichen Anträge zur Beschlussfassung ist fristgerecht vor der Sitzung den Mitgliedern elektronisch zugänglich zu machen.

Zu bestimmten Verhandlungsgegenständen können Fachpersonen eingeladen werden; diese haben beratende Stimme.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht. Entschuldigungen sind vorgängig unter Angabe von Gründen dem Schulpräsidium mitzuteilen. Die Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung einzusehen.

Die Schulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei mehreren Anträgen wird durch Handmehr abgestimmt. Das Schulpräsidium stimmt mit. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Schulpräsidium gestimmt hat.

Formelle und materielle Verfügungen von geringer Bedeutung oder von dringlicher Natur können vom Schulpräsidium oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

Über die Verhandlungen der Schulpflege, Ausschüsse und Arbeitsgruppen wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält allfällige Beschlüsse, Präsidialverfügungen (betrifft nur Schulpflege) und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten.

Die Schulpflege sorgt für die laufende Bekanntmachung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und sofern aus Datenschutzgründen möglich.

Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Ausstandspflicht ist durch die Behörde von Amtes wegen zu prüfen. Bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Schulpflege oder in Zuständigkeitsfragen besteht keine Ausstandspflicht.

Die Sitzungen der Schulpflege sind nicht öffentlich.

Mitglieder der Behörde, die Leitung Bildung, Schulleitungen, Vertreter der Lehrerschaft, die Abteilungsleitung Schule sowie weitere Personen, die an den Verhandlungen teilnehmen, stehen unter der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht überdauert die Amts- und Dienstzeit.

Das Schulpräsidium und die Abteilungsleitung Schule führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulpflege.

4.2 Die Schulabteilung

Die Leitung der Schulabteilung untersteht personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber, fachlich dem Schulpräsidium.

Die Schulabteilung unterstützt und berät das Schulpräsidium, deren Organe und die Schulleitungen in operativen und administrativen Angelegenheiten.

Sie stellt die Information und Koordination mit der Gemeindeverwaltung und mit den kantonalen Instanzen des Bildungswesens sicher.

Im Zusammenhang mit ihren Aufgaben hat die Schulabteilung bei der Schulpflege ein Antragsrecht.

4.3 Leitung Bildung

Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die Personalführung der Schulleitungen und weiteren Personen mit zentralen Funktionen und das Management der gesamten Schule. Sie leitet die Schulleitungskonferenz und ist zuständig für die schulübergreifende Schulentwicklung und Koordination sowie für die Klassenplanung.

Die Leitung Bildung hat Einsitz in der Geschäftsleitung und in der Schulpflege (beratende Stimme).

Die Leitung Bildung hat in der Schulpflege ein Antragsrecht.

4.4 Die Schulleitungskonferenz

In der Schulleitungskonferenz nehmen die Schulleitungen der Schulen von Amtes wegen teil.

Die Schulleitungskonferenz wird von der Leitung Bildung geführt.

Die Schulleitungskonferenz ist zuständig für die Koordination zwischen den Schulen.

Die Konferenz sorgt für die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und ist für die schulübergreifende Schulentwicklung zuständig. Sie koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der Lehrerschaft der gesamten Schule Dürnten.

Die Schulleiterkonferenz hat in der Schulpflege ein Antragsrecht.

4.5 Die Schulleitungen

Die Schulleitungen der Schulen werden auf Vorschlag der Findungskommission von der Schulpflege angestellt.

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung und Entwicklung der jeweiligen Schule verantwortlich und vertritt diese in Absprache mit dem Schulpräsidium gegen aussen.

Die Schulleitung kann Aufgaben an einzelne Lehrpersonen delegieren.

Im Zusammenhang mit ihren Aufgaben hat die Schulleitung bei der Schulpflege ein Antragsrecht.

4.6 Die Schulkonferenz

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Schulkonferenz orientieren sich entlang der Vorgaben des VSA.

In Zusammenhang mit ihren Aufgaben hat die Schulkonferenz bei der Schulpflege ein Antragsrecht.

4.7 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Schulpräsidium, der Leitung Bildung und der Abeitungsleitung Schule.

Das Gremium hat koordinativen Charakter und stellt u.a. die Abstimmung zwischen strategischer und operativer Ebene sicher.

Die Geschäftsleitung fällt insbesondere Entscheide im operativen Geschäft, welche nicht durch die Schulleitung gefällt werden können. In diesem Zusammenhang werden der Geschäftsleitung bzw. dem Schulpräsidium von der Schulpflege Kompetenzen gemäss Kapitel 5 übertragen.

Bei den Geschäftsleitungssitzungen handelt es sich um Arbeitssitzungen. Im Entsprechenden Sitzungsprotokoll werden lediglich Beschlussgeschäfte (im Rahmen der Kompetenzdelegation der Schulpflege) protokolliert. Diskussionen zu anderen Themen die ausserhalb dieser Beschlussgeschäfte stattfinden, werden nicht protokolliert.

5. Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege sind in der Gemeindeordnung geregelt. In Kapitel 5.1 ist festgelegt, in welchem Mass diese Kompetenzen an die übrigen Gremien oder Funktionen delegiert werden (in 1'000 Fr).

Für die Geschäftsleitung richten sich die Kompetenzen nebst dem finanziellen Rahmen zudem nach inhaltlichen Aspekten. Diese sind in Kapitel 0 festgehalten.

Damit die Geschäftsleitung entscheidungsberechtigt ist, müssen sowohl inhaltliche und auch finanzielle Kompetenzkriterien erfüllt sein.

5.1 Finanzielle Kompetenzen

Bewilligung von Ausgaben	Art	SPF gemäss GO	GL (SP) ¹	SL / LB ²	AL ³
Budgetiert	Einmalig	100	50	5	20
	Wiederkehrend	25	10	0	0
	Gebunden	Unbegrenzt	Unbegrenzt	5	20
Nicht budgetiert	Einmalig	100	0	0	0
	Max/Jahr	200	0	0	0
	Wiederkehrend	20	0	0	0
	Max/Jahr	60	0	0	0
	Gebunden	Unbegrenzt	100	0	0
Zusatzkredit / Erhöhung	Einmalig	100	0	0	0
	Wiederkehrend	25	0	0	

- 1) Die Kompetenzen sind an das Schulpräsidium im Rahmen der Geschäftsleitung delegiert. Fallen Geschäfte ausserhalb diese Kompetenzregelung, müssen sie entweder in Form eines Präsidialbeschluss gefällt oder im Rahmen einer ordentlichen Schulpflegesitzung behandelt werden.
- 2) Die Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach dem Organisationsreglement des Gemeinderat Dürnten
- 3) Die Kompetenzen der Abteilungsleitung Schule richten sich nach dem Organisationsreglement des Gemeinderat Dürnten

Legende:

SPF Schulpflege
 GO Gemeindeordnung
 GL Geschäftsleitung
 SP Schulpräsidium
 AL Abeilungsleiter Schule
 SL Schulleitung
 LB Leitung Bildung

5.2 Inhaltliche Kompetenzen (Geschäftsleitung)

Im Rahmen der finanziellen Kompetenzen (siehe Kapitel 5.1), können Entscheide in der Geschäftsleitung gefällt werden, wenn bezüglich Inhalt mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ohne relevante Aussenwirkung
- Zeitlich dringend (anstelle Präsidialbeschluss)
- Geschäft aus operativer Ebene oder von untergeordneter Bedeutung
- Sachfragen, welche zuvor im Rahmen eines B-Geschäftes in der Schulpflegesitzung diskutiert wurden

6. Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement tritt am 24. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement der Schule Dürnten vom 21. Juni 2022 und hebt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden nachgeordneten Bestimmungen auf.

Dürnten, 24. Januar 2023

Namens der Schulpflege Dürnten



Schulpräsidentin
Miriam Cadisch



Abteilungsleiter Schule
Lukas Leibundgut

Anhang Organigramm Schule Dürnten

